



**Bund Schweizer Architekten  
Fédération des Architectes Suisses  
Federazione Architetti Svizzeri**

Pfluggässlein 3 CH-4001 Basel  
T +41 (0)61 262 10 10 F + 41 (0)61 262 10 09  
mail@bsa-fas.ch www.bsa-fas.ch

per E-Mail an  
[thomas.kuske@bafu.admin.ch](mailto:thomas.kuske@bafu.admin.ch)  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Basel, 6. Juli 2018

**Vernehmlassung 12.402 Pa. Iv. Eder: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» (12.402) Stellung nehmen zu dürfen. Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) hat die Initiative am 20. März 2018 angenommen.

Am 29. Februar 2012 reichte Ständerat Joachim Eder eine parlamentarische Initiative ein, die zum Ziel hat, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) anzupassen. Die Initiative beabsichtigt, bei der Abwägung der Interessen nach Art. 6 Abs. 2 NHG unter bestimmten Voraussetzungen auch kantonale Eingriffsinteressen zu berücksichtigen.

Die Vorschläge zur Änderung des NHG berühren einen sensiblen Punkt des NHG und betreffen damit die Baukultur ganz direkt – verstanden als ein alle Massstäbe einbeziehender Teil der kulturellen Identität und Vielfalt, der die Summe der menschlichen Aktivitäten umfasst, welche den Lebensraum verändern. Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat sich im Namen von Bundespräsident Alain Berset in der *Davos Declaration* Ende Januar 2018 zu einer hohen Baukultur bekannt und verpflichtet.

Der Bund Schweizer Architekten unterstützt dieses Bekenntnis ausdrücklich. Er setzt sich auf nationaler wie auch regionaler und lokaler Ebene für die qualitätvolle Weiterentwicklung der gebauten und ungebauten Umwelt ein. Die permanente Transformation unseres Lebensraums ist eine der ganz grossen Herausforderungen unserer Zeit. Der BSA und seine Mitglieder gestalten diesen Prozess aktiv mit.

Insbesondere historische Bauten, in denen viel Energie und Arbeit gespeichert ist, können kongenial umgenutzt, bei Bedarf ergänzt und so einer würdigen Zukunft zugeführt werden. Um in diesem Prozess einerseits die Qualitäten zu bewahren und andererseits neuen Ansprüchen gerecht zu werden, braucht es verantwortungsvolle Bauherrschaften genauso wie sachgerecht zusammengesetzte Teams mit Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen. Qualifizierte Konkurrenzverfahren wie Architekturwettbewerbe und Studienaufträge, die von Fachleuten mit entsprechender baukultureller Sachkenntnis begleitet werden, bringen die innovativen und nachhaltigen Lösungen hervor, die unser Kulturerbe verdient hat.

Der BSA lehnt die vorliegenden Änderungen am NHG aus folgenden Gründen ab:

- a) **Kontinuität:** Der Erhalt von Kulturgütern erfordert eine langfristige Perspektive. Diese wird verunmöglicht, wenn kurzfristige politische Prioritäten über den ungeschmälernten Erhalt oder Nicht-Erhalt einer geschützten Landschaft, eines Ortsbildes oder eines historischen Verkehrswegs bestimmen können.
- b) **Interessenabwägung:** Ständerat Eder begründete seinen Gesetzesentwurf damit, dass Bewilligungsverfahren einen bremsenden Einfluss auf die Realisierung von Projekten, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien, hätten. Dieses Kernanliegen wurde mit der Inkraftsetzung des revidierten Energiegesetzes (EnG, SR 730) am 1. Januar 2018 erfüllt. Art. 12 EnG «befördert» Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien ab einer bestimmten Grösse zum nationalen Interesse. Sie werden damit in die Interessenabwägung mit einbezogen. Hierzu gilt anzumerken: Auch das Kulturgut ist eine nicht erneuerbare Ressource. Wenn sie «konsumiert» wird, hat dies gravierendere Konsequenzen als bei den Energieträgern, die stets substituiert werden können. Hier wird Qualität zerstört, dort Quantität. Die Forderung, den Ausbau erneuerbarer Energien ausgerechnet am wertvollsten Bruchteil aller Objekte – unserem landschaftlichen und kulturellen Erbe – durchzusetzen, erachtet der BSA als unverhältnismässig.
- c) **Ordnungspolitik:** Die vorgeschlagene Änderung von Art. 6 Abs. 2 NHG befördert «bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen [...] der Kantone» auf das gleiche Niveau wie diejenigen des Bundes. Ein spezifisches kantonales Interesse soll also in der Interessenabwägung zur Beeinträchtigung eines nationalen Schutzobjektes wie etwa einer BLN-Landschaft gleichwertig berücksichtigt werden. Wozu sind denn nationale Schutzobjekte da, wenn sie der Bund nicht schützen kann? Die Formulierung führt zu Konfusion, Rechtsunsicherheit und ohne Zweifel zu längeren Verfahren. Das kann kaum die Absicht des Initianten gewesen sein.

Aufgrund der oben genannten Überlegungen **lehnt der BSA die in der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin» vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des NHG ab. Sie sind ersatzlos zu streichen.**



Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen und stehen selbstverständlich für Konsultationen zur Verfügung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ludovica Molo'.

Ludovica Molo  
Zentralpräsidentin BSA

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Caspar Schärer'.

Caspar Schärer  
Generalsekretär BSA

+++++

Der Bund Schweizer Architekten vereinigt über 970 Mitglieder – verantwortungsbewusste Architekten, die sich mit der Gestaltung unserer Umwelt kritisch auseinandersetzen und sich mit der Verwirklichung von wertvoller Architektur, Städtebau und Raumplanung befassen. Das Auswahlverfahren seiner Mitglieder basiert auf persönlicher Berufung; als Bedingung für eine Aufnahme steht dabei die Qualität des beruflichen Wirkens im Vordergrund.